



GEMEINDE BIRSFELDEN

15-10

VERORDNUNG
zum Reglement über die Organisation der
Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Birsfelden
vom 25. März 2002

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Sozialhilfebehörde.....	1
§ 3 Abteilung Soziale Dienste.....	1
§ 4 Anträge an die Sozialhilfebehörde	1
§ 5 Direkte Auftragserteilung durch die Sozialhilfebehörde an das Sekretariat	2
§ 6 Kommunikation mit dem Kantonalen Sozialamt.....	2
§ 7 Weisungsrecht.....	2
§ 8 Unterschriftenregelung.....	2
§ 9 Änderung der Verordnung	2

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 sowie § 12a des Reglements über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 25. März 2002, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit der Sozialhilfebehörde und der Abteilung Soziale Dienste im Bereich der Sozialhilfe.

§ 2 Sozialhilfebehörde

- ¹ Die Sozialhilfebehörde übt eine exekutive und strategische Funktion in der Sozialhilfe der Gemeinde aus. Sie ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Sozialhilfegesetzes und ist dabei fachlich vorgesetzte Behörde der Abteilung Soziale Dienste.
- ² Sie nimmt ihre Aufgabe in erster Linie wahr, indem sie Richtlinien vorgibt, Grundsatzentscheide fällt, Verfügungen erlässt, Ziele und Prioritäten festlegt sowie das Controlling ausübt.
- ³ Sie delegiert die Vorbereitung sowie den Vollzug der Beschlüsse auf operativer Ebene an die Abteilung Soziale Dienste.
- ⁴ Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen, werden im Auftrag des Bundes durch die Gemeinde betreut und unterstützt. Für den Vollzug der Asylgesetzgebung ist die Sozialhilfebehörde zuständig. Für die personellen Belange der Mitarbeiter sowie die Infrastruktur sind die Sozialen Dienste zuständig.
- ⁵ Die Sozialhilfebehörde beantragt beim Gemeinderat die notwendigen Personalressourcen der Abteilung Soziale Dienste, um eine wirkungsorientierte Auftragserfüllung zu ermöglichen.
- ⁶ Die Sozialhilfebehörde wirkt bei der periodischen Personalbeurteilung der Abteilungsleitung Soziale Dienste mit.
- ⁷ Die Sozialhilfebehörde bewilligt Zahlungen aus dem Konto „privatrechtliche Sozialhilfe“.

§ 3 Abteilung Soziale Dienste

Die Abteilung Soziale Dienste ist das ausführende Organ. Sie ist zuständig für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse auf operativer Ebene, die korrekte Abwicklung der anfallenden administrativen Aufgaben und die Qualitätssicherung. Sie berichtet der Sozialhilfebehörde über wichtige Vorkommnisse und Anliegen im Bereich der Sozialhilfe und pflegt den Erfahrungsaustausch mit der Behörde.

§ 4 Anträge an die Sozialhilfebehörde

Anträge auf Entscheidungen, für welche die Sozialhilfebehörde zuständig ist, erfolgen über die Leitung Soziale Dienste an das Präsidium der Sozialhilfebehörde. Das Präsidium der

Sozialhilfebehörde holt die für Entscheidungen notwendigen fachlichen Grundlagen und Informationen in der Regel über die Leitung Soziale Dienste ein.

§ 5 Direkte Auftragserteilung durch die Sozialhilfebehörde an das Sekretariat

Das Präsidium der Sozialhilfebehörde erteilt dem Sekretariat der Abteilung Soziale Dienste direkt Auftrag für Sekretariatsarbeiten in folgenden Bereichen:

- a. die Selbstorganisation der Sozialhilfebehörde;
- b. die Organisation der Fortbildung;
- c. die Kontaktpflege mit anderen Gemeindebehörden, Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden und mit dem Kanton.

§ 6 Kommunikation mit dem Kantonalen Sozialamt

Die Kommunikation mit dem Kantonalen Sozialamt erfolgt in der Regel über die Abteilungsleitung.

§ 7 Weisungsrecht

Die Sozialhilfebehörde hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Abteilung Soziale Dienste. Weisungen der Sozialhilfebehörde erfolgen über das Präsidium an die Leitung Soziale Dienste.

§ 8 Unterschriftenregelung

¹ Verfügungen werden vom Präsidium der Sozialhilfebehörde sowie dem Schreiber bzw. der Schreiberin unterzeichnet. Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin ist Schreiber/Schreiberin der Sozialhilfebehörde. Für die Protokollführung wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Sekretariates beigezogen.

² Im Übrigen richtet sich die Unterschriftenregelung nach der Gemeinderatsverordnung betreffend Kompetenz- und Unterschriftenregelung vom 28. Juni 2005 sowie der Unterschriftenregelung der Sozialhilfebehörde.

§ 9 Änderung der Verordnung

Der Gemeinderat nimmt vor jeder Änderung dieser Verordnung Rücksprache mit der Sozialhilfebehörde.

Birsfelden, 4. Dezember 2007

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

C. Botti

W. Ziltener